

Merkblatt für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in rinderhaltenden Betrieben

Stand: 29. April 2020

BHV1-freie Bundesrepublik Deutschland („Artikel-10-Region“) Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Die gesamte Bundesrepublik Deutschland und somit auch der Freistaat Sachsen haben die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Infektion des Rindes mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1-Infektion oder Infektiöse Bovine Rhinotracheitis) erfolgreich abgeschlossen. Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“ im gesamten Bundesgebiet gilt es zu nutzen und auch in Sachsen besonders zu schützen.

Laut § 3 des Tiergesundheitsgesetzes hat jeder Tierhalter die Pflicht, seinen Tierbestand vor Tierseuchen zu schützen und deren Bekämpfung zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollte jeder einzelne Tierhalter seine Biosicherheitsmaßnahmen prüfen und gegebenenfalls anpassen. Dies ist nicht nur für den Schutz gegen BHV1, sondern auch gegen andere Infektionskrankheiten von Wichtigkeit. Die Bundesempfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern und der Niedersächsische Leitfaden „Biosicherheit in Rinderhaltungen“ können hier als Arbeitsgrundlage dienen. Folgende Hinweise zu wichtigen **Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung beziehungsweise Seuchenweiterverbreitung (Biosicherheitsmaßnahmen)** in rinderhaltenden Betrieben sollten Beachtung finden.

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Kontrollierter Zukauf von Tieren im Hinblick auf BHV1

- Beim Verbringen von Rindern innerhalb des Artikel-10-Gebietes Deutschland ist kein Attest notwendig.
- Sollten Tiere aus anderen Gebieten zugekauft werden, ist ein Attest und Quarantäne notwendig. Die Vorschriften im Tierhandel können in Bezug auf unterschiedliche Krankheiten differieren. Es gelten jeweils die Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung. Fragen zu den einzelnen Rechtsvorschriften beantworten die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.
- Gegen BHV1 geimpfte Tiere dürfen grundsätzlich nicht mehr gehandelt werden.

2. Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung**
 - Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch und Tier)!
 - Verschießbares Tor beziehungsweise Schleuse unter Gewährleistung des Zugangs von berechtigtem Personal
- **Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“**
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) **Quarantänemöglichkeit und Krankbereiche planen** und schaffen
 - Räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!
 - Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankbereich)



3. Zutrittsbeschränkung

- **Zugang von betriebsfremden Personen** zu rinderhaltenden Betrieben **auf ein unerlässliches Minimum beschränken**
 - Personalkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren:
 - betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker
Beachte: Viehhändler sollten den Stall (sofern überhaupt notwendig) ohne Begleitung durch betriebliches Personal nicht betreten!
 - Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uneingeschränkt **betriebseigene Kleidung** und **Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung/Stiefelüberzieher)** zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen.
 - Die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (zum Beispiel Tierarzt oder Besamungstechniker) sollte gewährleistet werden.
- Der **Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:
 - Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten erst nach einer Karenzzeit (48 Stunden) Produktionsbereiche der eigenen Tierhaltung wieder betreten.

4. Hygiene/Reinigung und Desinfektion

- Der **Fahrzeugverkehr** sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden:
 - Ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze kann beispielsweise ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.
 - Das Verladen von lebenden Tieren abseits von innerbetrieblichen Kreuzwegen, sollte vorzugsweise nahe der Betriebsgrenze erfolgen.
- **Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb** sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus „BHV1-frei“:
 - Verschiedene Hygienebereiche gestalten: Schwarz-Weiß-Trennung,
 - Konsequente Reinigung und Desinfektion: (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
 - Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,
 - Installation oder Vorhaltung einer festen oder mobilen Desinfektionsdurchfahrwanne
- Eine effektive **Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) **vor und nach dem Betreten der Ställe** ist sicherzustellen:
 - Einrichten entsprechender Vorrichtungen an den Stalleingängen und Stallausgängen, zum Beispiel genügend Wasseranschlüsse an Kreuzpunkten, Desinfektionsmatten, Handwaschbecken und Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc. (jederzeit funktionsbereit halten)
 - Regelmäßige innerbetriebliche Schulung der Mitarbeiter zu Themen der allgemeinen Hygiene, Reinigung und Desinfektion, Biosicherheit

Weitere Informationen zur BHV1 sowie anderen Tierseuchen und Tierkrankheiten erteilen:

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Telefon: 0351 564-0
Fax: 0351 564-55209
E-Mail: task-force.tierseuchenbekämpfung@sms.sachsen.de